

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.723.566

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutzrates)

dsrc@bmf.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsrc@bmf.gv.at zu richten.

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2023-0.657.610

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Transparenzdatenbank- gesetz 2012 geändert wird; Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 274. Sitzung am 10. Oktober 2023 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Laut den Erläuterungen ist es das Ziel der gegenständlichen Novelle in Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes und des Budgetdienstes den derzeit der Transparenzdatenbank zu Grunde liegenden Förderungsbegriff in weitere Untergliederungen auszu-differenzieren und dadurch in transparenter Weise darzustellen, welche Arten von Geldzuwendungen unter den Begriff der Förderung nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, fallen. Zudem soll eine Annäherung zum Förderungsbegriff des § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, erreicht werden. In diesem Sinne soll die neue Untergliederung „direkte Förderungen“ nur mehr jene Zahlungen aus öffentlichen Mitteln umfassen, die inhaltlich der Definition des Förderungsbegriffes nach § 30 Abs. 5 BHG 2013 entsprechen, auch wenn das dieser Leistung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis nicht vom Bund selbst, sondern beispielsweise von einer zwischengeschalteten Einheit eingegangen wurde. In diesen Fällen würde laut den Erläuterungen die Leistung aus haushaltsrechtlicher Sicht

nicht unter den Förderungsbegriff des § 30 Abs. 5 BHG 2013 fallen, da diese nicht vom Bund gewährt wird. Aus Sicht des Letztempfängers könne aber trotzdem eine Förderung vorliegen, sofern es sich um eine Leistung handelt, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und inhaltlich der Definition der Förderung nach § 30 Abs. 5 BHG 2013 entspricht.

- 2 Ziel der gegenständlichen Änderungen sei es laut den Erläuterungen folglich, über ein zentrales Instrument ermitteln zu können, welche Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln bei Letztempfängern als Förderung ankommen. Nicht intendiert sei das Erreichen einer zahlenmäßigen Übereinstimmung zwischen dem Förderungsvolumen nach § 30 Abs. 5 BHG 2013 und jenem, das aus den „direkten Förderungen“ nach dem TDBG 2012 hervorgeht. Die zwischen dem BHG 2013 und dem TDBG 2012 bestehenden systembedingten Unterschiede würden laut den Erläuterungen eine zahlenmäßige Angleichung weder zu lassen noch erschiene es zielführend, den Versuch zu unternehmen, eine solche herzustellen. In diesem Sinne stünde aus haushaltsrechtlicher Sicht die Mittelverwendung im Vordergrund, weswegen für die Qualifikation einer Leistung als Förderung ausschlaggebend sei, unter welchem Titel diese das Bundesbudget verlässt. Das TDBG 2012 hingegen würde auf die Letztempfängersicht abstellen. Maßgeblich sei die Mittelverwendung und in diesem Sinne, unter welchem Titel der Letztempfänger eine Leistung bezieht.
- 3 Die nach wie vor bestehenbleibenden zahlenmäßigen Unterschiede zwischen dem BHG 2013 und dem TDBG 2012 seien laut den Erläuterungen daher nicht als Unzulänglichkeit, sondern als Mehrwert zu sehen. Gegenübergestellt werden könne dadurch, welche Zahlungen das Bundesbudget als Förderung verlassen versus welche Zahlungen bei Letztempfängern als Förderung ankommen.
- 4 Unter der Berücksichtigung steuerungsrelevanter Gesichtspunkte soll zudem die Erfassung von Zahlungen an zwischengeschaltete Einheiten laut den Erläuterungen nur mehr dann erfolgen, wenn konkrete Bezugspunkte zu den dahinterstehenden Letztbegünstigten vorliegen.
- 5 Um Aussagen zur Effizienz und Effektivität von Förderungen treffen zu können, soll außerdem eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Wirkungsziele und -indikatoren in der Transparenzdatenbank erfassen zu können.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu den Z 7 (§ 8 Abs. 1), 8 (§ 8 Abs. 2 bis 13) und 9 (§ 8 Abs. 4 Z 12 und 19):

- 6 § 8 regelt diverse Änderungen (insbesondere weitere Untergliederungen) iZm dem Förderungsbegriff.
- 7 Laut den Erläuterungen soll eine Ausweitung des Förderungsbegriffes auf neue, bislang nicht erfasste Leistungen, dadurch nicht erfolgen, da alle der in § 8 Abs. 1 Z 1 bis 7 aufgezählten Untergliederungen in den derzeitigen Förderungsbegriff nach § 8 TDBG 2012 fallen würden. Indem bestimmte Förderungskategorien aus dem Begriff der (direkten) Förderung (Abs. 7) entnommen und granularer erfasst werden, erfolge eine inhaltliche Annäherung an den haushaltsrechtlichen Förderungsbegriff.
- 8 Inwiefern mit den vorgesehenen, komplexen Regelungen tatsächlich keine Ausweitung des Förderungsbegriffes vorgenommen wird und die Untergliederungen auch in den derzeitigen Förderungsbegriff nach § 8 TDBG 2012 fallen, kann vom Datenschutzrat nicht abschließend beurteilt werden. Die erforderliche Auslegung des BHG 2013 sowie des TDBG 2012 ist von dem für diese Materien zuständigen Bundesministerium für Finanzen daher selbst vorzunehmen.

Zu Z 17 (§ 25 Abs. 1 Z 11):

- 9 Gemäß § 25 Abs. 1 Z 11 hat die Mitteilung (§ 23 Abs. 2) der leistenden Stelle (§ 16) auch Angaben zu Wirkungsindikatoren enthalten, soweit dies in der Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung vorgesehen ist.
- 10 Es sollte verständlicher erläutert werden, was unter dem Begriff „Wirkungsindikatoren“ zu verstehen ist.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

- 11 Der Entwurf regelt komplexe Detailänderungen im TDBG 2012.
- 12 In der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird im Abschnitt „Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung“ ausgeführt, dass für die gegenständliche Novelle die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

nicht erforderlich sei, da das Vorhaben keine datenschutzrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen würde.

- 13 Diese Ausführungen erscheinen insoweit unzutreffend, als mehrere Regelungen im Entwurf datenschutzrechtlich relevant sind.
- 14 So werden etwa mit Z 21 des Entwurfs in § 32 Abs. 6 die Voraussetzungen für die Leseberechtigung des jeweiligen Landes oder der jeweiligen Gemeinde angepasst. Zudem führen die Erläuterungen zu Z 10 (§ 11) des Entwurfs aus, dass es für leistungsdefinierende und leistende Stellen möglich sein soll, auf freiwilliger Ebene Sachleistungen in der Transparenzdatenbank zu erfassen, Mitteilungen darauf zu melden und bei deren Zuerkennung die Transparenzdatenbank im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zu nutzen.
- 15 Vor diesem Hintergrund sollte in den Erläuterungen (und in der WFA) verständlich dargelegt werden, welche datenschutzrechtlich relevanten Rechtsfolgen die vorgesehenen Änderungen nach sich ziehen.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

11. Oktober 2023

Elektronisch gefertigt